



Genehmigungsverfahren in der Sackgasse

von Rechtsanwalt Dr. Andreas Hirsch

Seit der Novelle des Baugesetzbuches vom Sommer dieses Jahres besteht für Gemeinden die Möglichkeit, ihre Flächennutzungsplanung durch das Institut der Zurückstellung von Baugesuchen zu sichern. Diese Vorschrift (§ 15 Abs. 3 BauGB) hat im Gesetzgebungsverfahren eine interessante Wandlung durchgemacht. Zunächst war vorgesehen, nahezu voraussetzungslos - für den Fall der Absicht der Gemeinde, eine Konzentrationsplanung aufzustellen - eine Zurückstellungsmöglichkeit zu schaffen. Nunmehr besteht das Erfordernis, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben möglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Planungskonzept

Die Zurückstellung setzt damit voraus, dass die Planung, die gesichert werden soll, ein Mindestmaß dessen erkennen lässt, was Inhalt des späteren Plans sein soll. Es ist erforderlich, dass positive Vorstellungen über den Inhalt des F-Plans durch die Gemeinde entwickelt wurden. Eine reine Negativplanung reicht nicht aus.

Gefährdung des Planungskonzepts

Es zeigt sich, dass die Absicht, eine Konzentrationsplanung durchzuführen, nicht ausreichen wird, das neue Sicherungsinstrument einzusetzen. Aber auch ein gemeindliches Konzept reicht nicht aus, vielmehr ist konkret mit Blick auf das

betroffene Vorhaben zu klären, inwieweit eine Umsetzung ein späteres Inkrafttreten des Plans beeinträchtigt und die Planungsvorstellungen des Planungsträgers gestört werden.

Während bei einem positiven Plankonzept jede Abweichung von der gemeindlichen Planung eine Unzulässigkeit bedeutet, kann dies für eine Konzentrationsplanung, die sich aus positiven und negativen Elementen zusammensetzt, nicht festgestellt werden. Würde z. B. eine einem Bebauungsplanentwurf entgegenstehende Nutzung realisiert, könnte die von der Gemeinde gewünschte nicht ins Werk gesetzt werden, da die entsprechende Fläche bereits in Anspruch genommen wurde. Hier besteht deutlich ein Sicherheitsbedürfnis.

Dieser zwingende Zusammenhang gilt für eine Konzentrationsplanung nur insoweit, als für die in der Planung ausgewiesenen Konzentrationszonen Nutzungen festgeschrieben werden. Andere Nutzungen als die konzentrierte werden in diesen Flächen regelmäßig unzulässig sein. So wird es insbesondere möglich sein, dass innerhalb der vorgesehenen Konzentrationszonen die Realisierung anderer Nutzungen untersagt wird. Soll zum Beispiel innerhalb einer Konzentrationszone weiträumig ein Maststall errichtet werden, bedeutet die Realisation dieses Vorhabens eine Gefahr für die Konzentrationsplanung. Hier muss Planungssicherheit für den Planungsträger bestehen.

Bezüglich der künftigen Negativausweisungen gilt dies nicht ohne weiteres. Eine Gefährdung der ins Auge gefassten Planung liegt nicht zwangsläufig vor, wenn außerhalb der Konzentrationszonen Windenergieanlagen errichtet werden. Im Einzelfall muss sehr genau beachtet werden, inwieweit das Planungskonzept durch die Errichtung weiterer Windenergieanlagen beeinträchtigt wird. Im Regelfall ist eine Beeinträchtigung gerade bei Errichtung einzelner Anlagen nicht offensichtlich. Es gibt keine Automatik, dass Windenergieanlagen außerhalb der geplanten Konzentrationszonen per se unzulässig sind und mit den Mitteln der Zurückstellung verhindert werden können. Hierbei ist eine intensive Prüfung des Einzelfalls erforderlich.

Zusammenfassung

Diese Fragen sind in der Diskussion bislang kaum erörtert worden, hier liegt jedoch eine wesentliche Problematik der Sicherung einer Konzentrationsplanung. Es ist jedem Genehmigungsantragssteller zu raten, eine mögliche Zurückstellung einer genauen rechtlichen Überprüfung zu unterziehen.

Aktuelles

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2004 wurde entschieden, dass eine Windfarm auch dann vorliegt, wenn Windenergieanlagen durch mehrere Betreiber betrieben werden und wenn die Windenergieanlagen einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren. Diese von der vorherrschenden Genehmigungspraxis abweichende Rechtsprechung hat weitreichende Folgen und führt immer noch zur Verunsicherung von Genehmigungsbehörden, Planern und Finanzierern von Windenergieprojekten.

Auch wenn alle Zweifelsfragen nicht geklärt sind, liegen nunmehr Ländererlasse vor, die das Vorgehen der Genehmigungsbehörden jedenfalls grundsätzlich regeln. Zwar unterscheiden sich die Erlasse in Einzelheiten, jedoch lassen sich folgende Grundsätze festhalten:

Die Frage, wann eine genehmigungspflichtige Windfarm vorliegt, wird nunmehr insbesondere danach zu beurteilen sein, wann ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen den einzelnen Windenergieanlagen besteht. Wann ein solcher Zusammenhang besteht, bleibt einer Einzelfallprüfung überlassen. Ist der Abstand jedoch größer als zehn Rotordurchmesser, spricht viel gegen die Annahme einer einheitlichen Windfarm (vgl. auch Aktuelle Rechtsprechung).

Liegt eine Windfarm vor, werden Baugenehmigungen für die betroffenen Anlagen nicht mehr erteilt.

Bei bereits errichteten Anlagen wird von einem aufsichtsbehördlichen Einschreiten im Regelfall abgesehen. Wie für diese Anlagen ein formlegaler Zustand hergestellt wird, ist weitgehend umstritten.

Ein weiteres Problemfeld stellen die baurechtlich genehmigten, jedoch noch nicht errichteten Windenergieanlagen dar.

Es ist damit zu rechnen, dass im Rahmen des Länderausschusses für Immissionsschutz eine einheitliche Vorgehensweise aller Bundesländer gefunden wird. Eine entsprechende Entscheidung steht bislang jedoch aus.

Unsere Themen

- Genehmigungsverfahren in der Sackgasse
- Die Zustimmung der landwirtschaftlichen Pächter bei der Standortsicherung von Windenergieanlagen
- Nutzungsrechte an fremden Netzanschlussanlagen - Möglichkeiten der rechtlichen Sicherung
- Aktuelle Rechtsprechung
 - Verjährung
 - Windklau
 - Keine Planungsnotwendigkeit
 - Begriff der Windfarm
 - Keine Angst vor Abstandserlass
 - Offshore
 - Schattenrichtwerte ohne wissenschaftliche Berechtigung
 - Dienstbarkeit
 - Netzanschluß

Kann der landwirtschaftliche Pächter den Windpark verhindern?

Sollen in der Planungsphase eines Windparkvorhabens die Windenergieanlagenstandorte gesichert werden, geschieht dies üblicherweise durch Nutzungsverträge. An zahlreichen dieser Standorte ist das Grundstück jedoch zugleich Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes. Wenn das Grundstück nicht durch den Eigentümer bewirtschaftet wird, besteht zumeist ein Landpachtvertrag mit einem landwirtschaftlichen Pächter. Übersehen wird indes häufig die Bedeutung, die das Einverständnis des Landwirts mit der Nutzung des Grundstücks für die Errichtung von Windenergieanlagen hat. Es ist in der Projektpraxis zu beobachten, dass die zivilrechtliche Einverständniserklärung des Landwirts zunächst nicht eingeholt wird, wenn der Vertrag mit dem Eigentümer erst einmal geschlossen ist. Die Zustimmung des Landwirts wird oft als Formalie angesehen, nicht selten auch einhergehend mit der Auffassung, er sei zur Zustimmungserteilung verpflichtet. Dabei kann dem landwirtschaftlichen Pächter durchaus ein Anspruch gegen den WEA-Betreiber oder den Grundstückseigentümer zustehen, aufgrund dessen er die Errichtung der Windkraftanlage untersagen kann.

Unterlassungsanspruch gegen den Windenergieanlagenbetreiber?

Zivilrechtlich ist der landwirtschaftliche Pächter Besitzer gemäß § 854 Abs. 1 BGB. Als solcher steht ihm prinzipiell ein eigenständiger Unterlassungsanspruch zu, der ihn vor Störungen seines Besitzrechts schützt. Sein Anspruch greift dann, wenn er seinen Besitz ganz oder teilweise nicht mehr ausüben kann. Im Normalfall wird das verpachtete Grundstück von dem

WEA-Betreiber hinsichtlich des WEA-Standortes, der Zuwegung, Kranstellflächen und zur Kabelverlegung beansprucht. In diesen Bereichen ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr oder nur eingeschränkt möglich. Der Besitz des landwirtschaftlichen Pächters wird insofern beeinträchtigt. Ist seine Erlaubnis nicht eingeholt worden, wird diese Beeinträchtigung auch regelmäßig ohne oder gegen seinen Willen erfolgen. Der Pächter kann die Errichtung der WEA dann untersagen. Es kann also sein, dass eine planerische Unachtsamkeit einen Standort völlig in Frage stellt. Im Baugenehmigungsverfahren bleibt dies zumeist unentdeckt, denn dort wird zwar auch geprüft, ob die Belange der Landwirtschaft beeinträchtigt werden. Nicht immer verlangen die Fachbehörden jedoch eine zivilrechtliche Vereinbarung mit den betroffenen Landwirten.

Baugenehmigung berührt die privatrechtlichen Ansprüche nicht

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass auch durch eine bestandskräftige Baugenehmigung die Zustimmung nicht entbehrlich wird, denn diese berührt private Abwehrrechte nicht. Auch öffentlich-rechtliche Erklärungen, die im Baugenehmigungsverfahren abgegeben werden, z.B. im Rahmen einer Baulasterklärung, haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die zivilrechtlichen Ansprüche. Diese im Baugenehmigungsverfahren abgegebenen Erklärungen stellen prinzipiell keinen Verzicht auf private Rechte dar.

Anspruch gegen den Grundstückseigentümer

Der Pächter kann aus seinem Pachtvertrag

Rechtsanwalt Rainer Heidorn



Rainer Heidorn - Recht der Erneuerbaren Energien in Deutschland, Vertragsrecht, Einspeiserecht, Öffentliches Baurecht

ebenfalls gegen den Grundstückseigentümer vorgehen. Gemäß § 585 BGB hat der Verpächter dem Pächter den vertraglichen Gebrauch zu gewähren und diesen auch während des bestehenden Pachtverhältnisses zu erhalten. Der Pächter kann daher ein Vorgehen des Verpächters gegen den Dritten verlangen und darf im Zweifelsfall nicht darauf verwiesen werden, die Pachtzahlungen zu mindern und die Errichtung der WEA zu dulden.

Bedeutung bei der Planung und der Prüfung von Windenergieprojekten

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass kleine Versäumnisse bei der zivilrechtlichen Standortsicherung fatale Folgen für die Realisierung eines Vorhabens haben können. Die Zusammenstellung der einzuholenden Rechte und Gestattungen muss daher mit der größtmöglichen Sorgfalt geschehen. Gleiches gilt natürlich, wenn ein zum Verkauf stehender Windpark durch den Investor geprüft wird, denn gerade für kleinere Projekte kann der Wegfall einzelner Standorte die Wirtschaftlichkeit und damit die Finanzierungsfähigkeit des ganzen Vorhabens beeinträchtigen.

von Rechtsanwalt Rainer Heidorn

Aktuelle Rechtsprechung

Verjährung!

Landgericht Frankfurt/Oder, Urteil vom 19. September 2004 - 14 O 148/04

Zum wiederholten Mal hat das Landgericht Frankfurt/Oder nunmehr festgestellt, dass die von der e.dis verwandten Klauseln zur Blidarbeit nichtig sind und mithin ein Rückzahlungsanspruch des Windenergieanlagenbetreibers besteht. Die vorliegende Entscheidung wirft jedoch ein Schlaglicht auf die anzuwendenden Verjährungsregelungen. Die entsprechenden Rückforderungsansprüche unterliegen als regelmäßig wiederkehrende Leistung der vierjährigen Verjährungsfrist des § 197 a. F. BGB. Dies führte in diesem Fall dazu, dass ein Teil der geltend gemachten Forderung bereits verjährt war.

Windklau

OVG Magdeburg, Beschluss vom 23. August 2004 - 2 M 35/04

In dieser von Blanke Meier Evers erstrittenen Entscheidung ist es erstmals gelungen, den Zubau weiterer Windenergieanlagen eines fremden Betreibers in einem Windpark zu verhindern. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass auf Seiten des vorhandenen Betreibers ein schutzwürdiges Vertrauen bestand, das durch die

gemeindliche Überplanung verletzt wurde. Die Baugenehmigungen zugunsten des Konkurrenten wurden außer Vollzug gesetzt.

Keine Planungsnotwendigkeit

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 8. August 2004 - 4 B 55/04

Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Entscheidung festgestellt, dass Windenergieanlagen im Außenbereich durch die gesetzlichen Bestimmungen in § 35 BauGB ausreichend gesteuert werden können. Eine Verpflichtung zur Aufstellung einer gemeindlichen Bauleitplanung besteht nicht. Dies wurde in dem Verfahren von einer Gemeinde ins Feld geführt, deren Flächennutzungsplanung für nichtig erklärt wurde. Um sich der darauf folgenden Welle von Bauanträgen zu erwehren, wurde behauptet, dass in einem solchen Fall nur eine gemeindliche Planung Grundlage einer Bebauung mit Windenergieanlagen sein könne.

Dieser Vorstellung hat das Bundesverwaltungsgericht eine klare Absage erteilt. Die Gemeinde könne mittels einer Konzentrationsplanung die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich sachgerecht steuern. Ein besonderes Planungserfordernis bestehe nicht.

Begriff der Windfarm

OVG Lüneburg, Beschluss vom 20. September 2004 - 7 ME 233/03

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht die Genehmigungsvoraussetzungen für Windfarmen neu justiert hat, handelt es sich hier um die erste obergerichtliche Entscheidung in Ausfüllung dieser Rechtsprechung. Insbesondere die ungeklärte Frage, bei welchen Abständen der Einwirkungsbereich von Windenergieanlagen sich überschneidet und damit eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Windfarm vorliegt, wird in dieser Entscheidung geklärt. Das Gericht führt aus, dass Abstände von 2 bis 3 km jedenfalls ausreichend sind. Aber auch der zehnfache Rotordurchmesser gebe einen Hinweis auf den Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen. Würden sich die um die Anlagen gebildeten Kreise nicht überschneiden, spräche viel dafür, dass kein gemeinsamer Einwirkungsbereich vorliegt.

Keine Angst vorm Abstandserlass

OVG Lüneburg, Beschluss vom 21. September 2004 - 1 MN 98/04

In den neuen niedersächsischen Abstandsregelungen findet sich die Empfehlung, zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung einen Mindestabstand von 1.000 m einzuhalten. Diese Empfehlung hatte bereits zum Zeitpunkt ihres Erlasses im Januar 2004 für große Unruhe gesorgt.

Nutzungsrechte an fremden Netzanschlusseinrichtungen - Möglichkeiten der rechtlichen Sicherung

Der Netzanschluss von Windenergieanlagen und die Sicherung der hierfür erforderlichen Rechte sind zentrale Aspekte bei der Planung eines Windparkvorhabens. Für benachbarte Windparks ist es häufig sinnvoll, Netzanschlusseinrichtungen gemeinsam zu nutzen und neue Windenergieanlagen an bereits bestehende externe Kabeltrassen oder ein vorhandenes Umspannwerk des Nachbarwindparks mit anzuschließen. Auf diese Weise verringert sich einerseits der Planungsaufwand des neu errichtenden Betreibers, andererseits kann der Eigentümer der bestehenden Infrastruktur durch den Anschluss weiterer Anlagen einen Teil seiner Investitionskosten kompensieren. Eine solche Konstellation kann jedoch zu Schwierigkeiten bei der Sicherung der Nutzungsrechte an den Netzanschlusseinrichtungen führen. Sowohl der Anlagenbetreiber als auch die den Windpark finanzierende Bank sind daran interessiert, die zum Anlagenbetrieb erforderlichen Rechte möglichst vollständig abzusichern, um den Betrieb des Windparks für die gesamte vorgesehene Laufzeit zu gewährleisten. Die Sicherung der für die Infrastruktur benötigten Grundflächen ist meist problemlos dadurch zu erreichen, dass eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit auch zugunsten des neuen Windparkbetreibers im Grundbuch eingetragen wird. Eine solche Dienstbarkeit sichert jedoch lediglich das Nutzungsrecht an dem Grundstück, nicht aber an der dort errichteten Infrastruktur.

Für den Fall der Insolvenz des Infrastruktureigentümers bieten schuldrechtliche Nutzungsverträge dem Nutzungsberechtigten, der selbst nicht Eigentümer der genutzten Infrastruktur ist, keine hinreichende Sicherheit, da das Fortbestehen

der Verträge im Insolvenzfall ungewiss ist. Auch die Vereinbarung eines Vorkaufrechts für den Insolvenzfall bietet keine nachhaltige Sicherung, da das Vorkaufrecht gem. § 471 BGB bei einem Verkauf aus einer Insolvenzmasse ausgeschlossen ist.

Hinreichenden Schutz bietet dagegen die dingliche Sicherung der Netzanbindungsrechte. Eine Sicherungsübereignung der genutzten Infrastruktur zugunsten des Nutzungsberechtigten wird allerdings regelmäßig nicht möglich sein, da die gesamte Infrastruktur eines Windparks der finanzierenden Bank üblicherweise bereits im Rahmen der Windparkerrichtung zur Sicherheit übereignet worden ist und der Eigentümer somit keine Übereignung mehr vornehmen kann. In Betracht kommt dagegen die Einräumung eines Miteigentumsanteils an den betreffenden Netzanschlusseinrichtungen zugunsten des Nutzungsberechtigten. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Eigentümer bereit ist, durch die Einräumung eines Miteigentumsanteils selbst Rechte an der Infrastruktur aufzugeben, und dass die finanzierende Bank des Infrastruktureigentümers - soweit sie Inhaberin des Sicherungseigentums ist - ihre Zustimmung hierzu erteilt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass im Insolvenzfall die Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft gemäß §§ 749 ff. BGB durch den Rechtsnachfolger des Eigentümers durchgesetzt werden könnte; eine Vereinbarung, durch die das Recht zur Aufhebung der Gemeinschaft dauerhaft ausgeschlossen wird, hat im Insolvenzfall gemäß § 84 Abs. 2 InsO keine Wirkung. Die Aufhebung der Gemeinschaft würde durch den Verkauf der Netzanschlusseinrichtung erfolgen. Die vorrangige Veräußerung

Rechtsanwältin Corinna Brinkmann



Corinna Brinkmann ist in der Rechtsanwaltskanzlei Blanke Meier Evers in den Bereichen Vertragsgestaltung, allgemeines Wirtschaftsrecht, Wettbewerbsrecht und Recht der Erneuerbaren Energien in Frankreich tätig

unter den Teilhabern könnte durch eine entsprechende Vereinbarung der Miteigentümer festgelegt werden.

Der Nutzungsberechtigte kann des Weiteren mit der Bank des Infrastruktureigentümers, die das Sicherungseigentum an den einzelnen Netzanschlusseinrichtungen erworben hat, vereinbaren, dass die Bank im Insolvenzfall des Eigentümers auf eine Veräußerung oder sonstige Verwertung der Infrastruktur verzichtet und dem Nutzungsberechtigten auch weiterhin in dem bisherigen Umfang die Nutzung gestattet. Soweit es um die Absicherung der Bank des Nutzungsberechtigten geht, ist häufig der Abschluss eines Sicherheiten-Poolvertrags der finanzierenden Banken untereinander sinnvoll, durch den die Sicherungsrechte an der Infrastruktur beiden Banken gleichermaßen zur Sicherung ihrer Forderungen aus den Kreditverträgen mit dem jeweiligen Windparkbetreiber zur Verfügung gestellt werden.

von Rechtsanwältin Corinna Brinkmann

Nunmehr hat das OVG Lüneburg in einer von Blanke Meier Evers erfochtenen Entscheidung festgestellt, dass der Abstand, der im Einzelfall geboten ist, sich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren prüfen lässt. Es geht insoweit nicht um die Einhaltung pauschaler Abstände, sondern um die Einhaltung der entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Richtwerte.

Offshore

OVG Hamburg, Beschluss vom 5. September 2004 - 1 Bf 128/04

Küstengemeinden steht eine Klagebefugnis gegen die Genehmigung eines Offshore-Windparks nicht zu. Die klagende Gemeinde auf der Insel Sylt scheiterte mit ihrem Klagebegehren, da gemeindliche Rechte durch die Genehmigung des Windparks nicht in Frage standen. Die verfassungsrechtlich gewährleistete Selbstverwaltungsgarantie führt nicht zu einer extensiven Auslegung des Genehmigungstatbestands.

Schattenrichtwerte ohne wissenschaftliche Berechtigung

OVG Hamburg, Beschluss vom 29. April 2004 - 2 Bf 132/00

In dieser Entscheidung hat das Gericht erhebliche Zweifel an der wissenschaftlichen Begründbarkeit der allgemein gängigen Richtwerte für Schattenwurf geäußert. Die Richtwerte seien jedenfalls nicht zu hoch, vielmehr spreche viel

dafür, dass die zugrunde liegenden wissenschaftlichen Untersuchungen die gefundenen Richtwerte nicht rechtfertigen würden. Jedenfalls muss die Zumutbarkeit von Schattenwurf im Einzelfall geklärt werden.

Dienstbarkeiten

OLG Brandenburg, Beschluss vom 22. April 2004 - 8 Wx 1/04

Mit Beschluss vom 22. April 2004 hat das OLG Brandenburg festgesetzt, dass sich die Bestimmung des Geschäftswertes einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach ihrem 25-fachen Jahreswert richtet. Beinhaltet die Dienstbarkeit das Recht, auf dem Grundstück für eine bestimmte Zeit eine Windenergieanlage zu betreiben, wird der Jahreswert nach dem vereinbarten Nutzungsentgelt bestimmt und nicht etwa nach dem Einspeiseerlös der Windenergieanlage.

Mit seiner Entscheidung hat das OLG die Rechtsauffassung verschiedener Amtsgerichte und der Landeskasse Brandenburg in dieser Frage für unzutreffend erklärt. Die Grundbuchabteilungen der Amtsgerichte waren bei ihren Kostenermittlungen den Vorgaben der Landeskasse Brandenburg gefolgt und hatten Geschäftswerte festgesetzt, die sich aus dem 25-fachen der jährlichen Einspeiseerlöse berechneten. Bereits das Landgericht Frankfurt/Oder als Beschwerdegericht stellte sich auf den Standpunkt, dass

Grundlage des Geschäftswertes allenfalls die jährliche Nutzungsentschädigung sein könne. Die Erwägungen des Landgerichts hielten der Überprüfung durch das OLG stand. Die Rechtsauffassung der Landeskasse war offenkundig rein fiskalisch motiviert und vor dem Hintergrund der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur zu dem Problem der Geschäftswertermittlung letztlich nicht haltbar (vgl. dazu auch Meier/Heidorn, Erneuerbare Energien 1/2004, Seite 91 ff.).

Das OLG Brandenburg hat mit seinem Beschluss hier nun Klarheit geschaffen und sich damit einer Entscheidung des OLG Oldenburg vom 17. Dezember 1997 angeschlossen, das ebenfalls das Nutzungsentgelt als Wertmaßstab zugrunde gelegt hatte. Es ist nunmehr von einer gefestigten Rechtsprechung auszugehen.

Netzanschluss

Bundesgerichtshof, Urteil vom 10. November 2004 - VIII ZR 391/02

Der BGH hat die Rechtsprechung von Instanzgerichten bestätigt, nach der auch eine Stichleitung einen Netzbestandteil bildet. Auch der Hausanschluss kann als Netzanschlusspunkt in Betracht kommen. Die Kosten für die Verstärkung dieser Leitung hat der Netzbetreiber zu tragen.



Kanzlei intern

Kompetente Partner für Erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer und Betreiber von Projekten zur Erzeugung Erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der Erneuerbaren Energien beratend tätig. Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in englisch, französisch, spanisch, italienisch, schwedisch und niederländisch.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 19 Rechtsanwälte, von denen sich 12 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der Erneuerbaren Energien befassen. Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:



- **Dr. jur. Gernot Blanke**
Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, M&A, Private Equity, Projektfinanzierungen
- **Dr. jur. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen, Recht der Erneuerbaren Energien, Einspeiserecht
- **Dr. jur. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Venture Capital, Produkthaftungsrecht
- **Dr. jur. Kirstin Grotheer-Walther**
Steuer- und Gesellschaftsrecht
- **Dr. jur. Andreas Hinsch**
Öffentliches und privates Baurecht, Immissionsschutzrecht, Recht der Erneuerbaren Energien
- **Rainer Heidorn**
Recht der Erneuerbaren Energien, Vertragsrecht, öffentliches Baurecht, Kommunalwirtschaftsrecht
- **Sven Martin Schindler**
Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Recht der Erneuerbaren Energien in Spanien
- **Corinna Brinkmann**
Vertragsgestaltung, Wettbewerbsrecht, Recht der Erneuerbaren Energien in Frankreich
- **Dr. Marco Ferritto, LL.M.**
Recht der Erneuerbaren Energien in Italien, Italienisches Baurecht
- **Achim Berge, LL.M.**
Recht der Erneuerbaren Energien in Skandinavien, Schwedisches Recht, Offshore-Recht
- **Philipp Loy, LL.M.**
Steuer- und Gesellschaftsrecht
- **Dr. jur. Marcus Lemke**
Öffentliches Baurecht, Naturschutzrecht, Recht der Erneuerbaren Energien

Impressum

Verlag und
Redaktion:

Blanke Meier Evers
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: 0421 - 94 94 6 - 0
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Herausgeber: Blanke Meier Evers, Bremen

Verantwortlicher
Redakteur: Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Hinsch

Druck: Bomhoff GmbH, Bremen

Layout und DTP: Stefanie Schürle